

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten - Abfallentsorgungssatzung –

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 368, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Xanten folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 2.1 Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 - 2.2 Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 - 2.3 Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 2.4 Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
3. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und Verbrennung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
4. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
5. Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
2. Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 2.1 Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2.2 Einsammeln und Befördern von Bioabfällen einschließlich Garten- und Parkabfällen (Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und Pflanzenreste sowie Zubereitungsreste aus dem Haushalt (z. B. Obst- oder Kartoffelschalen oder Gemüsereste).
 - 2.3 Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 2.4 Einsammeln und Befördern von gelben Säcken.
 - 2.5 Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - 2.6 Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken.
 - 2.7 Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil.
 - 2.8 Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 - 2.9 Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 - 2.10 Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung.
3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung.

Auf der Grundlage eines Vertrages und der Abstimmungserklärung (§ 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung - VerpackV - vom 21.08.1998, BGBl I S. 2379), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 28.08.2000 (BGBl. I S. 1344 ff.) mit der Stadt Xanten wird die Wertstoffeffassung neben der städtischen Abfallentsorgung im Rahmen des "Dualen Systems" wie folgt durchgeführt:

 - a) Altglas wird farbgetrennt (weiß, braun, grün) in Depotcontainern gesammelt.
 - b) Altpapier wird durch die "Grüne Tonne" bzw. graue Tonne mit grünem Deckel eingesammelt (z. Zt. Anteil DSD 25 %).
 - c) Kunststoffe, FE- und NE-Metalle und Verbundstoffe werden im Wertstoffsack gesammelt.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1.1 Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung gemäß § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
 - 1.2 Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährlicher Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können
2. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.
3. Haushaltskühlgeräte sind ausschließlich über die von der Stadt angebotene separate Abfuhr zu entsorgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Xanten haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Xanten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 - 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs.1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z. B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 Krw/AbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insb. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die

anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

4. Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. Verwertbare pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück kompostiert werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu überlassen, der sie seinerseits vorrangig einer Verwertung zuzuführen hat.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind.
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 KrWG).
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- e) für kompostierbare Abfälle, die auf dem Grundstück, auf dem sie entstehen, der sachgerechten Eigenkompostierung zugeführt werden.
- f) Soweit ein Wohngrundstück für mind. 6 Monate nachweislich nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Diese Ausnahme vom Benutzungszwang ist nur nach vorheriger schriftlicher Beantragung möglich.

§ 8

Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter -

Müllgroßbehälter (MGB) - zugelassen:

- 1.1 MGB mit einem Fassungsvermögen von 80 l
 - 1.2 MGB mit einem Fassungsvermögen von 120 l
 - 1.3 MGB mit einem Fassungsvermögen von 240 l
 - 1.4 MGB mit einem Fassungsvermögen von 1100 l
2. Für das Einsammeln und Befördern von Papier ist der schwarzgraue Müllbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l und in besonderen Fällen, z. B. für größere Wohnanlagen und in Großeinrichtungen, MBB 1100 l mit blauem Deckel zugelassen.
 3. Für einmalig oder vorübergehend mehr anfallenden Restabfall (z. B. nach Tapezierarbeiten, Haushaltsauflösungen), der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene und kostenpflichtige Abfallsäcke (z. Zt. 70 l) benutzt werden. Diese sind im Rathaus erhältlich. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.
 4. Andere Abfallbehälter oder -säcke als die hier genannten dürfen ohne Genehmigung der Stadt nicht benutzt werden. Sollten dennoch andere Behälter oder Säcke zur Abfuhr bereitgestellt werden, so werden diese von der Stadt nicht geleert bzw. nicht eingesammelt.

§ 9

Selbstbeförderung zur Abfallentsorgungsanlage

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof in Kamp-Lintfort zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Anzahl, Größe und Bereitstellung der Abfallbehälter

1. Jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft wählt selbst das für die Entsorgung des Grundstückes erforderliche Behältervolumen. Maßgebend für die Wahl des Behältervolumens ist Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der Grundstückseigentümer bzw. die Eigentümergemeinschaft hat dieses Behältervolumen grundstücksbezogen bei der Stadt zu beantragen.
2. Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die nur von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, das sich wie folgt

bestimmt:

Für jede auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldete Person (Haupt- und Nebenwohnung) muss ein Behältervolumen von mind. 5 l/Woche bzw. 10 l/14 Tage zur Verfügung stehen. Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass sich auf seinem Grundstück eine gemeldete Person tatsächlich dort nicht aufhält, z. B. Wehr-/Zivildienst, Studium, so bleiben diese Personen bei der Berechnung des Mindestvolumens auf Antrag unberücksichtigt.

3. Bei der Wahl des Behältervolumens durch den Grundstückseigentümer darf bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, ein Mindestvolumen für den Restmüll nicht unterschritten werden, das sich wie folgt bestimmt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Liter/ Woche
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	5
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	5
c)	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kind	5
d)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	20
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	10
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	5
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	10
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2,5
i)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	2,5

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Unternehmer, Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der normalen Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur mit der Hälfte des gem. Abs. 3 vorab festgelegten Volumens berücksichtigt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen

Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

4. Das Mindestbehältervolumen für Grundstücke, die sowohl von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken als auch anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, bestimmt sich aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 2 und 3.
5. Je Restabfallgefäß wird ein grüner MGB oder ein grauer MGB mit grünem Deckel für Papier/Pappe/Karton in der Gefäßgröße 240 l für größere Wohnanlagen und Großeinrichtungen ein MGB 1.100 l mit grünem Deckel zur Verfügung gestellt.
Zusätzliche Müllgroßbehälter für Papier werden auf Antrag kostenlos bereitgestellt.
6. Zeigt sich, dass das beantragte oder vorhandene Behältervolumen zur Entsorgung des Grundstückes nicht ausreicht (z. B. überquellende Behälter, Abfallablagerungen, Übergewichtbehälter) und ist zusätzliches Behältervolumen beantragt worden, teilt die Stadt Xanten Anschlusspflichtigen das tatsächlich erforderliche Behältervolumen nach eigenem Ermessen zu. Der Grundstückseigentümer hat diese Zuteilung zu dulden.
Kommt der Grundstückseigentümer seiner Pflicht zur Beantragung des erforderlichen Behältervolumens nicht nach, so weist die Stadt das erforderliche Behältervolumen zu.

§ 10 a

1. Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen können sich mit ihren mittelbaren Nachbarn zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.
2. Diese Abfallgemeinschaft darf aus max. vier Personen und 2 Wohngrundstücken bestehen. Sobald in einem der Haushalte der Abfallgemeinschaft mit max. vier Personen eine weitere Person durch Mieterwechsel, Zuzug, Geburt etc. hinzukommt, ist diese Abfallgemeinschaft spätestens bis zum 1. nach der melderechtlichen Anmeldung durch den Grundstückseigentümer, der die Abfallgebühr übernommen hat, aufzulösen.
3. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Hierfür ist ein Antrag erforderlich, der
 - 3.1 von beiden Grundstückseigentümern zu unterschreiben ist und
 - 3.2 eine schriftliche Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers enthält, der die Abfallgebühr übernimmt.
4. Die Stadt behält sich vor, eine Abfallgemeinschaft von Amts wegen aufzulösen, wenn die o. g. Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 11

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

1. Die zu leerenden Abfallbehälter sind mit den Handgriffen zur Fahrbahnseite, das abzufahrende Sperrgut, die Gartenabfälle, die gelben Säcke und die Kühl- oder Elektrogeräte sind durch die Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Entleerungszeiten so am Straßenrand aufzustellen,

dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger gefährdet oder behindert werden.

2. Die 1.100-l-Abfallbehälter werden von denen mit der Abfuhr Beauftragten von ihrem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung herausgefahren und nach der Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht. Für diese Behälter ist ein ständiger Standplatz vorzusehen; es ist sicherzustellen, dass dieser für die Abfuhr zugänglich ist.
3. Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Müllfahrzeug befahrenen Straße liegen, sind die Abfallbehälter vom Anschlussnehmer an einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellort aufzustellen.
4. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
2. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
4. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Behälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigung und Ablagerungen gereinigt werden.
5. Die max. Befüllung der Müllgroßbehälter darf für den
MGB 80 l 35 kg
MGB 120 l 50 kg
MGB 240 l 100 kg
MGB 1.100 l 500 kg
nicht überschreiten.
6. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

7. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
8. Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer für Glas) rechtzeitig bekannt.
9. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

§ 13 Sperrige Abfälle

1. Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Dazu gehören z. B. Möbel aus Holz wie Tische, Stühle, Bänke, Schränke, Polstermöbel oder Matratzen, Teppiche. Dies gilt jedoch nur, soweit die Abfuhr mit einem Spezialfahrzeug für diese Abfälle technisch gewährleistet bleibt.
Nicht zum Sperrmüll gehören Gewerbe- oder Gartenabfälle sowie Abfälle aus Baumaßnahmen (z. B. Türen, Fenster, Deckenverkleidung, Holzböden, Sanitäreinrichtungen usw.).
Metallgegenstände sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Diese können zu einem Metallcontainer am Betriebshof des Dienstleistungsbetriebes der Stadt Xanten während der Dienstzeiten gebracht werden.
Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
2. Für die Sperrmüllabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Diese ist bis spätestens 5 Werktage vor der Abfuhr auf das Konto der Stadtkasse Xanten: IBAN: DE 83 3545 0000 1150044350, BIC: WELADED 1 MOR unter Angabe des Namens und der Anschrift (Straße und Hausnr.), wo der Sperrmüll abgefahren werden soll, einzuzahlen. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungssatzung geregelt.
3. Haushaltskühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt vom Sperrmüll eingesammelt.
4. Nur von der Stadt zugelassene Unternehmen erhalten das Recht, dem Sperrmüll Wertstoffe auszusortieren, um sie der Wiederverwertung zuzuführen.

§ 14 Bioabfälle

1. Die Biotonne, einheitlich MGB 240 l, wird zum 01.07.2017 mit einem 2wöchigen Leerungsrythmus eingeführt.
2. 7 x jährlich (Tannenbaumabfuhr, 2x im Frühjahr, 4x im Herbst) werden zusätzlich Grünschnitt- und Gartenabfallsäcke abgefahren. Die genauen Termine sind im Abfallkalender bekanntzugeben.
3. Gartenabfälle können grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück als Kompost- oder Mulchmaterial verwendet werden. Hierzu gehören Baum- und Strauchschnitt, Rasenabschnitt, Laub und Pflanzenreste.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfallabfuhr

1. Die Abfuhr der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 und 2 erfolgt 14-tägig an feststehenden Tagen. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig im jährlich erscheinenden Abfallkalender bekannt gegeben.
2. Auf Antrag kann für den MGB 80 l eine vierwöchige Leerung festgelegt werden. Dieser MGB 80 l erhält einen blauen Deckel. Antragsberechtigt sind Haushalte mit max. bis zu 4 Personen.
3. Sperrige Abfälle werden vierwöchentlich und nur nach Einzahlung einer Gebühr abgefahren. Wegen der Höhe der Gebühr wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen. Gartenabfallsäcke und gebündelter Baum- und Strauchschnitt werden ab dem 01.07.2017 nur noch an zwei Terminen im Frühjahr und an vier Terminen im Herbst abgefahren; die genauen Termine werden im Abfallkalender festgelegt. Das Anmeldeverfahren wird im Abfallkalender geregelt. Haushaltskühlgeräte werden als schadstoffhaltige Abfälle (§ 4 Abs. 3) auf Antrag einmal im Monat abgefahren. Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt ebenfalls auf Antrag einmal monatlich. Die Beantragung kann bis spätestens freitags vor dem Abfuhrtag mit einer dem Abfallkalender beigefügten Postkarte erfolgen. Elektronische Kleinteile werden an besonders bekannt gegebenen Terminen im Bringsystem (Entgegennahme beim Schadstoffmobil) gesammelt. Weitere Informationen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
4. Die Behälter, die sperrigen Abfälle, die Gartenabfälle, der gebündelte Baum- und Strauchschnitt sowie die gelben Säcke sind an den Abfuhrtagen bis 06:00 Uhr am Straßenrand bereitzustellen oder der Abfuhr zugänglich zu machen. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, besteht an dem betreffenden Tag kein Anspruch auf Abfuhr, wenn das Fahrzeug den Standort des Abfalls bereits passiert hat.
5. Die Abfuhrtage und Abfuhrbezirke werden öffentlich im Rahmen des jährlich neu erscheinenden Abfallkalenders bekannt gemacht.

§ 16

Sammlung von Wertstoffen über Depotcontainer

1. In die Depotcontainer, in denen im Auftrag der "Dualen System Deutschland AG" Altglas gesammelt wird, darf dieses zur Vermeidung von unnötigen Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr eingeworfen werden.
2. Die Ablagerung von Wertstoffen und Abfällen neben den Depotcontainern ist verboten.

§ 17

Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf den Grundstücken wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Benutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihrer Arbeitszeiten oder die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zugang zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Die auf den Grundstücken etwa vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die bei der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks,

betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

2. In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Xanten und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Xanten erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von Ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) schadstoffhaltige Abfälle entgegen § 4 Abs. 1 nicht getrennt hält;
 - c) Haushaltskühlgeräte nicht über die von der Stadt angebotene separate Abfuhr entsorgen lässt (§ 4 Abs. 3);
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 8 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - e) Abfallbehälter, Sperrgut, Kühlgeräte, Elektronikschrott, Gartenabfälle und die gelben Säcke nicht so an den Straßenrand stellt, dass weder der Straßenverkehr noch die Fußgänger behindert werden (§ 11 Abs. 4);
 - f) entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
 - g) Abfallbehälter nicht entsprechend deren Zweckbestimmung füllt (§ 12 Abs. 2)
 - h) entgegen § 12 Abs. 2 in anderer Weise als in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern Abfälle bereitstellt oder neben diese Behälter legt;
 - i) entgegen § 12 Abs. 3 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
 - j) entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
 - k) entgegen § 12 Abs. 4 die Abfallbehälter zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen oder Ablagerungen nicht reinigt;
 - l) entgegen § 12 Abs. 5 die max. Befüllung der Müllgroßbehälter überschreitet;
 - m) entgegen § 12 Abs. 6 sperrige Gegenstände, Schnee oder Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
 - n) entgegen § 13 Abs. 1 nicht zum Sperrgut zählende Gegenstände zur Abholung oder Sperrgut ohne vorherige Terminabsprache bereitstellt;
 - o) entgegen § 16 Abs. 1 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt;
 - p) entgegen § 16 Abs. 2 Wertstoffe oder Abfälle neben den Depotcontainern abgelagert;
 - q) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§17);
 - r) entgegen § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Xanten – Abfallentsorgungssatzung – tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
04.07.2012	-	05.07.2012	11.07.2012	12.07.2012
1. Änderung				
12.12.2012	-	13.12.2012	19.12.2012	20.12.2012
2. Änderung				
23.05.2017		29.05.2017	31.05.2017	01.07.2017

Anlage 1

zu § 3 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Xanten –
Abfallentsorgungssatzung- vom 05.07.2012
in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2012

1. Positivkatalog der Abfälle zur Verwertung und Beseitigung**Abfälle zur Entsorgung im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof**

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 10	Metallabfälle
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04 01	Rübenenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
* = gefährlicher Abfall

03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a.n.g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a.n.g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 16	* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	* gebrauchte Filtertone
05 06 99	Abfälle a.n.g.
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 08 99	Abfälle a.n.g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13 02	* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07 01 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen
07 02 99	Abfälle a.n.g.
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

2

* = gefährlicher Abfall

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17	* Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 21	* Farb- und Lackentfernerabfälle
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Kleb- und Dichtmassen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 06 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 99	Abfälle a.n.g.

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

3

* = gefährlicher Abfall

10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 99	Abfälle a.n.g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a.n.g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a.n.g.
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a.n.g.
13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

4

* = gefährlicher Abfall

15 02 02	*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03		Altreifen
16 01 07	*	Ölfilter
16 01 18		Nichteisenmetalle
16 01 19		Kunststoffe
16 01 21	*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 13	*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 11 01	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01		Beton
17 01 02		Ziegel
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01		Holz
17 02 02		Glas
17 02 03		Kunststoff
17 02 04	*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing
17 04 06		Zinn
17 04 07		gemischte Metalle
17 04 10	*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
17 09 03	*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

a.n.g. = anderswo nicht genannt;
 * = gefährlicher Abfall

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (hier nur REA-Gips aus dem AEZ)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 04	* als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 11 01	* gebrauchte Filtertone
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

2. Problemabfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Zu den Problemabfällen gehören insbesondere folgende Abfälle (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
02 01 08	Chemikalien aus der Landwirtschaft
03 02 01	organische Holzkonservierungsmittel
03 02 02	chlororganische Holzkonservierungsmittel
03 02 03	metallorganische Holzkonservierungsmittel
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel
04 02 17	Farben auf Wasserbasis
06 01 01	Schwefelsäure
06 01 04	Phosphorsäure
06 01 05	Salpetersäure
06 04 04	Quecksilberhaltige Abfälle
06 13 01	anorganische Pestizide
08 01 11	organische Farben und Lacke
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 19 fallen
09 01 01	Entwickler auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetplatten-Entwickler
09 01 03	Entwickler auf Lösemittelbasis
09 01 05	Bleichlösungen
11 01 05	saure Beizlösungen
13 02 05	nichtchloriertes Altöl
13 02 04	chloriertes Altöl

a.n.g. = anderswo nicht genannt;

* = gefährlicher Abfall

15 01 02	Kunststoffballagen
15 01 04	Aerosole / Spraydosen
15 01 10	Verpackungen mit gefährlichen Stoffen
15 02 02	Ölhaltige Betriebsmittel
16 02 09	PCB-Kleinkondensatoren
16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 16 05 09	Laborchemikalien
16 05 07	anorganische Chemikalien
16 05 09	Feuerlöscher
16 06 01	Autobatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Batterien mit Quecksilber
16 06 04	Alkalibatterien
18 01 06, 18 01 07, 18 01 08, 18 01 09	Chemikalien u. Medizinprodukte
19 12 06	Holz mit gefährlichen. Stoffen
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Foto-Fixierer
20 01 17	Foto-Entwickler
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren
20 01 25	Speiseöle und Fette
20 01 27	anorganische Farben und Lacke
20 01 32	Arzneimittel / Altmedikamente
20 01 34	Trockenzellen
20 01 40	Metalleballagen

Von der Abfallentsorgung und von der Schadstoffentsorgung durch den Kreis Wesel ausgeschlossen sind folgende Abfälle:

- Feuerwerkskörper,
- Infektiöse Abfälle,
- Sprengstoffe,
- radioaktive Abfälle,
- Gase in Behältern (Propangas-, Sauerstoff-, Acetylenflaschen, etc.)